

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5195

Soest, den 17.11.2023

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Heidewälder Hamm
Az.: 33.03.62.03-001 / 62312

Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der kreisfreien Stadt Hamm, wird nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Flurbereinigung

Heidewälder Hamm

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreisfreie Stadt Hamm

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Herringen	11	58, 59, 85, 86, 92, 93, 96, 99, 100, 102, 103, 104, 107, 108, 109, 110, 111, 127, 136, 137, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 198, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 208, 209, 267
Lerche	1	3, 13, 14, 15, 17, 18, 25, 29, 30, 32, 34, 37, 38, 40, 42, 43, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 74, 75, 102, 108, 109, 110, 111, 123, 125, 170, 172, 174, 175, 181, 183, 188, 191, 214, 215, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 237, 238, 246, 247, 248, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 261, 262, 265, 266, 269, 270, 275, 276, 278, 279, 280
Lerche	2	2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 41, 44, 45, 48, 49, 50, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 141, 142, 147, 149, 156, 157, 159, 160, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 217, 218, 220, 221, 222, 223, 232, 234, 235, 240, 241, 242, 244, 245, 246, 248, 249, 252, 253, 256, 257, 258, 259, 264, 265
Pelkum	7	5, 12, 146, 147, 148, 149, 211, 299, 313, 314, 316, 318, 321, 387, 388, 389, 390, 394, 395, 396, 397, 447, 450, 451, 525, 526
Pelkum	8	45, 64, 65, 66, 77, 80, 81, 82, 84, 85, 88, 90, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 126, 127, 128, 145, 146, 147, 149, 150, 152, 153, 159, 160, 183, 208, 213, 215, 217, 221, 222, 224, 226, 228, 229, 242, 258, 286, 287, 290, 291, 292, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 373
Pelkum	10	225
Sandbochum	3	49, 59, 90, 91, 92, 94, 96, 98, 99, 102, 103, 104, 107, 108, 109, 111, 113, 139, 166, 170, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 280, 281, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 422, 423, 424, 425, 427, 428, 429, 432

2. Es ist 398 Hektar groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienstzeiten aus bei der

**Stadt Hamm,
Technisches Rathaus
Zimmer A0.058,
Gustav-Heinemann-Str. 10
59065 Hamm**

und außerdem bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen der angrenzenden Gemeinden und Städte:

Stadt Bergkamen, Zimmer 515, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen,
Stadt Werne, Zimmer 311, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne,
Stadt Kamen, Flurbereich 3.OG, Rathausplatz 1, 59174 Kamen,
Gemeinde Bönen, Zimmer 410, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen,
Stadt Drensteinfurt, Zimmer 16, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt,
Kreisstadt Unna, Zimmer 307/310a, Rathausplatz 1, 59423 Unna,
Stadt Ahlen, Aushangkasten 2.OG, Westenmauer 10, 59227 Ahlen,
Gemeinde Lippetal, Zimmer 37, Bahnhofstraße 7, 59510 Lippetal,
Gemeinde Welver, Zimmer 6, Am Markt 4, 59514 Welver,
Stadt Werl, Zimmer B 121, Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a, 59457 Werl,
Gemeinde Ascheberg, Zimmer O 24, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung **Heidewälder Hamm**

mit Sitz in Hamm.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Heidewälder Hamm liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck des Flurbereinigungsverfahrens. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Die Einleitung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Heidewälder Hamm erfolgt auf Antrag der Stadt Hamm – Untere Naturschutzbehörde (UNB).

Das Verfahren Heidewälder Hamm wird mit dem Ziel angeordnet, die mit der geplanten Naturschutzgebietsausweisung verbundenen Landnutzungskonflikte des Naturschutzes mit der Land- und Forstwirtschaft aufzulösen und einen Großteil der ca. 270 ha umfassenden Fläche des geplanten Naturschutzgebietes Westliche Heidewälder (NSG 28) möglichst in öffentliches Eigentum zu überführen.

Dazu sollen im Rahmen der Flurbereinigung die im geplanten Naturschutzgebiet Westliche Heidewälder gelegenen Flächen mit Zustimmung der Eigentümer gegen Geldausgleich abgegeben oder soweit möglich mit Hilfe des Landmanagements gegen wertgleiche Ersatzflächen außerhalb des NSG 28 getauscht werden. Damit verbunden soll durch die Bodenordnung die Existenz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gesichert werden.

Die Flurbereinigung soll darüber hinaus im Verfahren agrarstrukturelle Verbesserungen durchführen und rechtliche Verhältnisse ordnen.

Insgesamt stehen im Flurbereinigungsverfahren damit die privatnützigen Ziele, d.h. insbesondere die privatnützige Konfliktlösung im Interesse der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter, im Vordergrund.

Das Flurbereinigungsgebiet ist so begrenzt worden, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei sind sie ausdrücklich darüber informiert worden, dass sämtliche Ausführungskosten von der Stadt Hamm als Träger des Verfahrens übernommen werden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind nach § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG ist erfolgt.

Die Unterrichtung und Anhörung der zuständigen Institutionen gemäß RdErl. des MUNLV vom 15.3.2001 – Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz - (MBL NW 2001 S. 537) ist erfolgt.

Einzelne Einwendungen gegen das Verfahren sind bei den vorgenannten Unterrichtungen bzw. Anhörungen vorgebracht worden und konnten durch Erörterungen ausgeräumt werden.

Die Höhere Forstbehörde hat der Einbeziehung von Waldflächen von mehr als 10 ha Größe gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten“.

Hinweis:

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die Nutzungskonflikte aufgelöst und die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile durch die Ersatz- und Tauschlandbereitstellung möglichst noch vor der Naturschutzgebietsausweisung bzw. zumindest möglichst bald eintreten. Insbesondere die betroffenen Landwirte wünschen eine schnellstmögliche Durchführung des Verfahrens. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass bereits mit Ausweisung zum Naturschutzgebiet für die im Naturschutzgebiet liegenden Flächen die Ge- und Verbote der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (in Kraft getreten am 08.09.2021) unmittelbar zu berücksichtigen sind. Damit würden, aufgrund der Auflagen, erhebliche Nachteile in der Bewirtschaftung der Flächen entstehen.

Die sofortige Vollziehung liegt darüber hinaus auch im öffentlichen Interesse. Maßnahmen der Landentwicklung und insbesondere des Naturschutzes können somit frühzeitig ermöglicht und die Entwicklungsziele des Naturschutzes somit früher erreicht werden. Agrarstrukturverbesserungen können frühzeitig umgesetzt werden. Im Übrigen können durch eine zügige Verfahrensabwicklung auch die Ziele des Verfahrens insgesamt schneller erreicht und somit Kosten minimiert werden.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung des Anordnungsbeschlusses mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez.

Ralf Helle, LRVD